

## Sicherheitsanforderungen

# Die Meldepflicht

### Bereitzustellende Dokumente für Kontraktormitarbeiter

Zum Betreten von BASF-Einrichtungen und für das Ausführen von Tätigkeiten müssen die Kontraktormitarbeiter über Dokumente verfügen, die vom Kontraktor bereits vor dem ersten Zutritt auszustellen sind. Im Einzelnen sind dies:

- die ausgefüllte Meldekarte und
- ein Sicherheitspass, wenn der Kontraktormitarbeiter besondere Befähigungen oder Vollmachten (z. B. Benennung als Aufsichtsführender) nachweisen muss.

Achten Sie immer darauf, dass auf der Meldekarte eine **aktuelle Telefonnummer/ Mobiltelefonnummer** eines **erreichbaren Ansprechpartners** angegeben wird, der verlässlich Auskunft über den Aufenthaltsort des Karteninhabers geben kann, z. B. Meister, Werkstatt, Sekretariat. **Hintergrund:** Sollte eine Meldekarte nach Beendigung der Arbeit im Betrieb an der Meldetafel vergessen werden, wird der Verbleib des Mitarbeiters sofort an Hand der Telefonnummern auf der Meldekarte festgestellt.

Die Meldekarte steht im Internet im Kontraktorenhandbuch unter „Alles zum Thema Sicherheit - Sicherheitsanforderungen“ zum Ausfüllen, Ausdruck und zur Aushändigung zur Verfügung. Der Sicherheitspass ist in den Ausweisstellen erhältlich.

### Folge-Unterweisung zu BASF-spezifischen Anforderungen im Arbeitsschutz:

Im Nachgang zur Erst-Unterweisung muss der Kontraktor seinen Mitarbeitern und allen von ihm Beauftragten in detaillierten Unterweisungen zeitnah zum ersten Zutritt alle für dessen Tätigkeiten am Standort erforderlichen Informationen zu Gefahren, Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln vermitteln, die über den Inhalt der Erst-Unterweisung hinausgehen. Dies betrifft insbesondere Aufsichtsführende.

Die Unterweisung ist danach wiederkehrend einmal jährlich durchzuführen. BASF behält sich vor, den Kenntnisstand in einem Sicherheitstest zu prüfen. Bei negativem Ergebnis wird kein Zutritt zum Standort gewährt, z. B. es erfolgt keine Verlängerung der Gültigkeit des Werksausweises.

### Betreten von BASF-Einrichtungen (Meldekarte)

Der Kontraktor erbringt seine Leistungen in Einrichtungen der BASF am Standort (z. B. Produktionsanlagen) oder unter Nutzung von Teilen solcher Einrichtungen. Für diese trägt BASF die unternehmerische Gesamtverantwortung. Der Kontraktor hat daher in allen Phasen zur

Erbringung beauftragter Leistungen sicherzustellen, dass Kontraktormitarbeiter diese Einrichtungen nur betreten und darin tätig werden, wenn sie dazu ausdrücklich durch Beauftragte der BASF beauftragt oder befugt wurden. Dies gilt auch dann, wenn nur Teile dieser Einrichtungen genutzt werden sollen, z. B. bei Entnahme von Medien aus Leitungssystemen oder der Ableitung von Abwasser.

### **Meldepflicht**

Die Kontraktormitarbeiter dürfen BASF-Einrichtungen (z. B. Produktionsbetriebe) nur über die ausgewiesenen Meldestellen betreten

(Meldepflicht). Sie melden sich beim dort zuständigen BASF-Mitarbeiter an und hinterlegen die Meldekarte an der Meldetafel.

In der Meldestelle erfolgen beim ersten Zutritt zur Anlage eine Einweisung des Aufsichtsführenden des Kontraktors zu besonderen betrieblichen Gefahren sowie über betriebsspezifische Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen, z. B. bei Warnsignalen. Der Kontraktor gibt an, welche Arbeiten er ausführen will und klärt mit dem Betrieb die betrieblichen Gefahren. Die Aufsichtsführenden geben diese Informationen an ihre zu beaufsichtigenden Mitarbeiter weiter und überwachen die Einhaltung der betriebsspezifischen Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen.

Wird die BASF-Einrichtung verlassen, auch bei kurzzeitigen Arbeitsunterbrechungen, ist die Meldekarte von der Meldetafel zu nehmen, so dass dort immer eine aktuelle Übersicht zu dem tatsächlich anwesenden Kontraktormitarbeitern vorhanden ist.

Bei einzelnen Betrieben sind elektronische Meldesysteme vorhanden, die entsprechend den Vorgaben dieser Betriebe zur Einhaltung der Meldepflicht zu nutzen sind.